

(Abg. Dr. Böhme.)

(A) Lage sind, zum Unterhalt der Familie etwas zu verdienen.

(Sehr richtig! rechts.)

Weiter, meine Herren, halten wir es vom Standpunkte der Bedürftigkeit aus nicht für richtig, wenn man der Witwe, die ein Beamter hinterläßt, nachdem er 40 Dienstjahre hinter sich hat, einen doppelten Zuschlag von ziemlich bedeutender Höhe dadurch gewährt, daß das letzte Dienst Einkommen und außerdem noch die Länge der Dienstzeit zugrunde gelegt wird. Wir können wohl auch annehmen, daß eine Witwe in diesem Alter entweder keine Kinder hat oder, wenn sie Kinder hat, solche, die für ihren Unterhalt auch noch sorgen werden. Also dieser Witwe die höchste Stufe des Witwengeldes einzuräumen, dafür liegt für uns kein Grund vor. Meine Herren! Wir wollen dadurch nicht etwa den Beamten etwas entziehen, wir wollen das, was bewilligt wird nach der Vorlage, wie in der Anlage B der Begründung angegeben ist, den Beamten zukommen lassen, wir halten nur eine andere Staffelung der Bezüge für geeignet und bitten, daß Sie sich bei Beratung der Frage mit uns dahin einigen, daß wir vom Standpunkte der Bedürftigkeit aus an die Lösung dieser Frage herantreten.

(B)

(Bravo! rechts.)

Weiter, meine Herren, gibt § 11 — das will ich besonders hervorheben — schon einen Ausgleich, indem die betreffende Anstellungsbehörde, wenn besondere Verhältnisse und besondere Bedürfnisse vorliegen, schon anders staffeln und Zulagen geben kann. Hier scheint mir einmal zum Ausdruck zu kommen, welchen Gedanken die Königl. Staatsregierung mit dem Gesetze verbindet.

Die Höhe des Witwen- und Waisengeldes wird nach dem letzten Dienst Einkommen berechnet. Hier sind wir auch in differierender Auffassung gegenüber der Königl. Staatsregierung, soweit es sich um den Wohnungsgeldzuschuß handelt. Die Königl. Staatsregierung ist der Ansicht — das hebt sie auf S. 13 der Begründung besonders hervor —, daß dieser Wohnungsgeldzuschuß nicht in Anrechnung zu kommen habe, weil er nach dem Gesetze vom 16. Juli 1902 als Pension anzusehen und hier nicht anrechnungsfähig sei. Meine Herren! Ich teile diese Ansicht nicht, und ich habe mir heute noch die Mühe gemacht, jenes Gesetz auf seinen Inhalt und seine Verwendbarkeit hierzu besonders anzusehen. Dieses Gesetz ist überschrieben:

„Gesetz, betreffend den Wohnungsgeldzuschuß der Beamten“. Es ist damit zum Ausdruck gebracht, daß sich das Gesetz lediglich an den Beamten selbst, nicht etwa an Hinterbliebene wendet. In § 8 wird im 1. Absatz gesagt, daß dieser Wohnungsgeldzuschuß auf die Pension nicht angerechnet werden soll. Nun gebe ich zu, meine Herren, daß in allen früheren Gesetzen, die das Ruhegehalt und das Witwen- und Waisengeld behandeln, unsere sächsische Gesetzgebung bis in die letzten Jahre hinein an Stelle des Ruhegehaltes und des Witwen- und Waisengeldes das einheitliche Wort „Pension“ gesetzt hat. Wenn aber das Gesetz über den Wohnungsgeldzuschuß sich lediglich an den Beamten, d. h. an den wendet, der das Dienst Einkommen hat, und in dem Zusammenhange von Pension spricht, so kann es sich nur um die Pension handeln, die dieser Beamte bezieht. Sonst müßte das Gesetz von Pensionen sprechen, denn die früheren Arten der Pension sind begrifflich durchaus verschieden.

Weiter aber sagt Abs. 2 dieses Gesetzes:

„In allen anderen Beziehungen gilt dieser Wohnungsgeldzuschuß als Bestandteil des Dienst Einkommens.“

Gerade diese Hervorhebung „In allen anderen Beziehungen“ scheint mir nur die Auslegung zuzulassen, daß wir bei Berechnung des Witwen- und Waisengeldes diesen Wohnungsgeldzuschuß mit in Anrechnung bringen müssen.

Meine Herren! Dann sind in der Beamtenchaft, wie schon erwähnt worden ist, auch noch Wünsche wegen der Anrechnung der Dienstzeit laut geworden. Wir stehen den Wünschen der Beamtenchaft auch insofern freundlich gegenüber. Wir meinen aber, daß es nicht zulässig ist, eine so wichtige Frage, die in das Beamtenrecht gehört, bei Gelegenheit eines Gesetzes, das gegenüber dem großen Beamtenrecht lediglich sekundäre Bedeutung hat, mit regeln zu wollen. Meine Herren! Wir haben den Antrag gestellt, das Beamtenrecht einheitlich zu regeln. Wir werden dort Gelegenheit haben, zu dieser Frage eingehend Stellung zu nehmen und sie zu begründen.

In § 14 des Gesetzes wünschten wir eine schärfere Fassung des Abs. 1 der Ziffer 1. Dort ist gesagt, daß, wenn der Staatsdiener am Tage der Eheschließung und von da ab bis zu seinem Tode krank und dienstunfähig gewesen ist, er keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld hat. An sich ist der Gedanke, der damit verbunden ist, richtig. Man will nicht, daß ein Mann, der so krank ist, daß er dauernd dienstunfähig ist, heiratet, um seiner Witwe das Witwen- und Waisen-

(D)